

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen 1/2021, 2/2021 und 3/2021
zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest)
(6/2021)**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hebe ich die mit meinen tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen 1/2021 vom 12.01.2021, 2/2021 vom 18.01.2021 und 3/2021 vom 24.01.2021 angeordneten Schutzmaßnahmen auf, da die Geflügelpest in diesem Gebiet erloschen ist.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, 03.03.2021



Burgdorf

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass das mit meiner tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 12.11.2020 angeordnete Aufstellungsgebot für Geflügel weiterhin gilt. Die mit meinen Allgemeinverfügungen 4/2021 vom 23.02.2021 und 5/2021 vom 01.03.2021 angeordneten Schutzmaßnahmen bleiben von dieser Verfügung unberührt.